

Vorbemerkungen

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen befassen sich mit folgenden Fragen:

1. Aufhebung der bisherigen Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Landes- und Bundesvorstand
2. Verankerung der Möglichkeit für alle Gremien, online zu tagen
3. Aufhebung der Begrenzung der Einzelvertretungsbefugnis der Präsidenten und Vizepräsidenten
4. Stringente Benennung von Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenvorsitzenden

§ 7 Bundesmitgliederversammlung (BMV), Satz 2, Absatz h

Aktueller Wortlaut:

Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

Antrag:

Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

Begründung:

Da der BMU Präsidenten hat, sollte die Ehrenbezeichnung dann auch Ehrenpräsident lauten.

§ 7 Bundesmitgliederversammlung (BMV), Satz 9

Aktueller Wortlaut:

Vor der Annahme der Wahl in den BV muss eine bestehende Mitgliedschaft in einem Landesvorstand des BMU beendet werden. In den ersten beiden Wahlperioden des Verbandes gilt diese Regelung nicht. Während der Zeit kann mit einer Übergangsfrist von bis zu einem Jahr das bisherige Landesamt kommissarisch weitergeführt werden. Vor der Annahme der Wahl in einen LV des BMU muss eine bestehende Mitgliedschaft im BV beendet werden. In den ersten beiden Wahlperioden des Verbandes gilt diese Regelung nicht. Während der Zeit kann mit einer Übergangsfrist von bis zu einem Jahr das bisherige Bundesamt kommissarisch weitergeführt werden.

Antrag:

Ersatzlose Streichung.

Begründung:

Diese Regelung hat sich als hinderlich erwiesen. Es werden für die BV-Arbeit erfahrene Leute benötigt, die auch Kenntnis der Landessituation haben. Arbeit in BV und LV bringt wertvolle Synergieeffekte mit sich, schafft gegenseitiges Vertrauen und ermöglicht eine engere Verzahnung zwischen Bundes- und Landesebene.

§ 7 Bundesmitgliederversammlung (BMV), Satz 16

Aktueller Wortlaut:

(nicht vorhanden)

Antrag:

Die BMV kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die BMV in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. In letzterem Fall ist durch den Vorstand zu gewährleisten, dass Beschlüsse und Wahlen auf elektronischem Weg satzungsgemäß durchgeführt werden können.

Begründung:

Durch diese Ergänzung entsteht rechtliche Sicherheit im Fall erneuter Einschränkungen, wie wir sie etwa durch die Corona-Pandemie erleben mussten.

§ 8 Bundenvorstand (BV), Satz 4

Aktueller Wortlaut:

Der Präsident / die Präsidenten des BMU und der Vizepräsident / die Vizepräsidenten sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 10.000 Euro übersteigen, bedürfen der Vertretung durch einen Präsidenten und eines weiteren Präsidenten / Vizepräsidenten.

Antrag:

Der Präsident / die Präsidenten des BMU und der Vizepräsident / die Vizepräsidenten sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

Begründung:

Bei automatisierten Vorgängen (z.B. beim Online-Banking) kann das zu Problemen führen, weil hier – streng genommen – zwei Unterschriften notwendig sind. Gerade bei Großveranstaltungen (etwa Mietzahlungen für den Bundeskongress) gehören höhere Zahlungen jedoch zum Tagesgeschäft. Dass über solche Projekte gemeinsam entschieden wird und es hier eines Vorstandsbeschlusses bedarf, versteht sich ohnehin von selbst.

§ 8 Bundenvorstand (BV), Satz 6

Aktueller Wortlaut:

Bundes-Ehrenvorsitzende sind zu den Sitzungen des BV einzuladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.

Antrag:

Bundes-Ehrenpräsidenten sowie Bundes-Ehrenvorsitzende der Vorgängerverbände AfS und VDS sind zu den Sitzungen des BV einzuladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.

Begründung:

Es werden korrekte Bezeichnungen für die Ehrenpräsidenten des BMU und die Ehrenvorsitzenden der Vorgängerverbände verwendet.

§ 8 Bundevorstand (BV), Satz 9

Aktueller Wortlaut:

Der BV gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan

Antrag:

Der BV gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung. In letzterer ist auch zu regeln, inwieweit hier Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation genutzt werden können.

Begründung:

Durch diese Ergänzung entsteht rechtliche Sicherheit für eine bereits etablierte Form der Vorstandsberatungen.

§ 10 Bund-Länder-Versammlung (BLV), Satz 16

Aktueller Wortlaut:

(nicht vorhanden)

Antrag:

Die BLV kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die BLV in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet ihr Vorsitzender im Einvernehmen mit dem BV. In letzterem Fall ist durch den BV zu gewährleisten, dass Beschlüsse auf elektronischem Weg satzungsgemäß durchgeführt werden können.

Begründung:

Dadurch entsteht rechtliche Sicherheit im Fall erneuter Einschränkungen z.B. aufgrund der Pandemie oder anderer nicht absehbarer Entwicklungen.

§ 11 Verbandsrat (VR), Satz 10

Aktueller Wortlaut:

(nicht vorhanden)

Antrag:

Der VR kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) tagen. Ob der VR in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation tagt, entscheidet ihr Vorsitzender im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

Begründung:

Dadurch entsteht rechtliche Sicherheit im Fall erneuter Einschränkungen z.B. aufgrund der Pandemie oder anderer nicht absehbarer Entwicklungen.

§ 12 Landesmitgliederversammlung (LMV) / Landesdelegiertenversammlung (LDV), Satz 5

Aktueller Wortlaut:

Die LMV/LDV kann Ehrenvorsitzende des Landesverbandes ernennen.

Antrag:

Die LMV/LDV kann Ehrenpräsidenten des Landesverbandes ernennen.

Begründung:

Da der BMU Präsidenten hat, sollte die Ehrenbezeichnung dann auch Ehrenpräsident lauten.

§ 12 Landesmitgliederversammlung (LMV) / Landesdelegiertenversammlung (LDV), Satz 18

Aktueller Wortlaut:

(nicht vorhanden)

Antrag:

Die LMV/LDV kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die LMV/LDV in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. In letzterem Fall ist durch den Vorstand zu gewährleisten, dass Beschlüsse und Wahlen auf elektronischem Weg satzungsgemäß durchgeführt werden können.

Begründung:

Dadurch entsteht rechtliche Sicherheit im Fall erneuter Einschränkungen. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich kurzfristig über aktuelle bildungspolitische Entwicklungen zu verständigen und hier auch Beschlüsse zu fassen.

§ 13 Landesvorstand (LV), Satz 5

Aktueller Wortlaut:

Landes-Ehrenvorsitzende sind zu den Sitzungen des LV einzuladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.

Antrag:

Landes-Ehrenpräsidenten sowie Landes-Ehrenvorsitzende der Vorgängerverbände AfS und VDS sind zu den Sitzungen des LV einzuladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.

Begründung:

Es werden korrekte Bezeichnungen für die Ehrenpräsidenten des BMU und die Ehrenvorsitzenden der Vorgängerverbände verwendet.

Mainz, am 22.08.2022

Der Bundesvorstand